

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Straßenausbaubeiträge  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Eingangsstempel des LBV

## Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Rili Coronahilfen Schulbusverkehr) in Brandenburg<sup>1</sup>

### 1. Angaben zum Aufgabenträger

---

Name des Aufgabenträgers

### 2. Hauptsitz des Antragstellers

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

---

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

### 3. Ansprechpartner

---

Name, Vorname

---

Funktion/Dienststellung

---

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

---

<sup>1</sup> Wir möchten Sie bitten, die Antrags- und Nachweisunterlagen, gemeinsam mit dem Antragsformular, per E-Mail an [Patrick.Sauer@LBV.Brandenburg.de](mailto:Patrick.Sauer@LBV.Brandenburg.de) zu senden. Bitte beachten Sie außerdem, dass Dateianhänge mit den veralteten Microsoft-Office-Formaten (\*.doc, \*.xls, \*.ppt) von der IT zentral entfernt werden. Sie werden daher gebeten, nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx/ xlsx / pptx) oder bestenfalls im PDF-Format beizufügen. Die maximale Größe aller Anlagen darf zudem 10 Megabyte nicht überschreiten.

## 4. Zahlungsinformationen

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

## 5. Einzureichende Antragsunterlagen (Konzept für die zusätzliche Schülerbeförderung)

Im Rahmen des o. g. Konzepts ist die Zweckmäßigkeit der zusätzlichen Schülerbeförderung darzustellen. Bei der Erarbeitung dieses Konzepts für die zusätzliche Schülerbeförderung sollen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- Flexibilität bei der vertraglichen Bindung für die zusätzliche Schülerbeförderung,
- Darstellung der Ergänzung und Entlastung des ÖPNV<sup>2</sup> zu den Schulanfangs- bzw. Endzeiten durch zusätzliche Busse bzw. Fahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinaus,
- die pandemische Lage des Gebiets,
- Abgleich mit anderen Maßnahmen zur Entzerrung der Schülerbeförderung (bspw. Staffelung von Schulanfangszeiten).

## 6. Bestätigung Kraftomnibus

- Es wird bestätigt, dass es sich bei den eingesetzten Fahrzeugen jeweils um einen Kraftomnibus (KOM) handelt.

## 7. Summe Förderbetrag (beantragter Betrag)

<b>Gesamtbetrag in €:</b>
---------------------------

---

Ort/Datum

Stempel/Siegel

Unterschrift

### von der Erstattungsbehörde auszufüllen

geprüft von:

Unterlagen vollständig

in Verbindung mit dem Vermerk von:

Nachforderung von Unterlagen

---

<sup>2</sup> bzw. der freigestellten Schülerbeförderung.

## Allgemeine Hinweise

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2) Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger für die Schülerbeförderung gemäß § 112 Abs. 1 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG).
- 3) Indizien für die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen Schülerbeförderung im Sinne der Richtlinie Coronahilfen Schulbusverkehr sind insbesondere bisherige Busfahrten
  - mit einem besonders hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern an den Fahrgästen,
  - mit einer besonders hohen Auslastung mit Fahrgästen und
  - die trotz anderer Maßnahmen zur Verringerung der Schülerbeförderung, zum Beispiel wechselnden Unterrichtszeiten, erforderlich sind.
- 4) Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Anteilfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 400 Euro (netto) je Bus und Tag als Förderobergrenze.
- 5) Die Zuwendung ist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in voller Höhe an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.
- 6) Förderanträge können für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis 23. Juni 2021 ab dem letzten Tag des Förderzeitraumes bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- 7) Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).